



FPS Flexpack GmbH, Lochfeldstraße 29, DE-76437 Rastatt
Ausführliche REACH- und SVHC-Erklärung
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Unternehmen	FPS Flexpack GmbH
Adresse	Lochfeldstraße 29, 76437 Rastatt, Deutschland
Verantwortlich Dokumentation	Bernhard Klumpp, Kaufmännische Leitung / Prokura
Dokumenttyp	REACH-/SVHC-Erklärung und Nachweisübersicht
Geltungsbereich	Von FPS Flexpack bereitgestellte Verpackungen, Verpackungsmaterialien und Verpackungskomponenten
Rechtsgrundlage	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), insbesondere Art. 31, 33, 57, 59 und Anhang XVII
Version / Stand	Version 1.0 / 25.08.2026

Hinweis: Diese Erklärung ist eine unternehmensbezogene Zusammenfassung auf Grundlage der FPS Flexpack vorliegenden Lieferanten-, Material- und Produktinformationen. Maßgeblich bleiben der aktuelle REACH-Rechtstext, die jeweils gültige ECHA-Kandidatenliste sowie produktbezogene Originalnachweise. Die Erklärung ersetzt keine Rechtsberatung und keine erforderlichen Sicherheitsdatenblätter oder Einzelstoffbewertungen.

Inhaltsübersicht

1. Zweck und Geltungsbereich
2. Rollenverständnis und Bewertungsgrundlage
3. Zusammenfassende Erklärung
4. Bedeutung und Bewertung von SVHC-Stoffen
5. Weitere REACH-Anforderungen
6. Nachweisorganisation und Maßnahmen bei Abweichungen
7. Dokumentenlenkung
8. Quellenbasis, Gültigkeit und Unterschrift



1. Zweck und Geltungsbereich

Diese Erklärung beschreibt die Umsetzung der für FPS Flexpack relevanten Anforderungen der REACH-Verordnung für Verpackungen, Verpackungsmaterialien und Verpackungskomponenten. Erfasst werden insbesondere Papier, Karton, Wellpappe, Kunststoffe, Folien, Verbundmaterialien, Etiketten, Klebstoffe, Druckfarben, Lacke, Beschichtungen, Bänder und sonstige Packhilfsmittel, soweit sie Bestandteil eines gelieferten Erzeugnisses oder einer eingesetzten Mischung sind.

Die konkrete Bewertung erfolgt stets material-, artikel- und verwendungsbezogen. Produkt- oder kundenspezifische Eigenschaften, Rezepturen und Lieferantenangaben gehen dieser allgemeinen Erklärung vor.

2. Rollenverständnis und Bewertungsgrundlage

FPS Flexpack kann abhängig von Produkt und Lieferkette insbesondere als Hersteller beziehungsweise Verarbeiter eines Erzeugnisses, Importeur, Vertreiber oder nachgeschalteter Anwender auftreten. Die jeweils einschlägigen Pflichten werden anhand der tatsächlichen Lieferkette und Produktklassifizierung beurteilt.

Die Bewertung stützt sich insbesondere auf aktuelle Lieferantenerklärungen, Sicherheitsdatenblätter, technische Spezifikationen, Stoff- und Materialdeklarationen, Prüfberichte sowie produktbezogene Freigaben. Lieferantennamen werden in konsolidierten Nachweisen intern anonymisiert oder über eine eindeutige Lieferantenreferenz geführt.

3. Zusammenfassende Erklärung

FPS Flexpack bestätigt nach bestem Wissen und auf Grundlage der zum Ausgabestand vorliegenden Informationen, dass die erfassten Produkte und Materialien unter Beachtung ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes nach den für sie einschlägigen REACH-Anforderungen bewertet werden.

Für Erzeugnisse wird insbesondere geprüft, ob Stoffe der jeweils gültigen ECHA-Kandidatenliste in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) je Erzeugnis enthalten sind. Liegt eine solche Konzentration vor, werden die nach Artikel 33 REACH erforderlichen Informationen einschließlich mindestens des Stoffnamens und vorhandener Informationen zur sicheren Verwendung an gewerbliche Abnehmer weitergegeben. Verbraucheranfragen werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bearbeitet.

Eine pauschale Aussage „SVHC-frei“ wird nur verwendet, wenn sie durch die jeweilige Lieferkette und den konkreten Bewertungsstichtag belastbar gestützt ist. Andernfalls lautet die Aussage, dass nach vorliegenden Informationen keine SVHC oberhalb der maßgeblichen Informationsschwelle bekannt sind.



4. Bedeutung und Bewertung von SVHC-Stoffen

4.1 Begriff und Einordnung

SVHC bedeutet „Substance of Very High Concern“, also besonders besorgniserregender Stoff. Hierzu zählen insbesondere Stoffe mit krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsgefährdenden Eigenschaften, persistente, bioakkumulierbare und toxische Stoffe, sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Stoffe sowie Stoffe mit vergleichbar schwerwiegenden Wirkungen. Die Aufnahme in die Kandidatenliste kann unmittelbar Informations- und weitere Prüfpflichten auslösen.

4.2 Schwellenwert und Informationspflicht

Enthält ein Erzeugnis einen Kandidatenlistenstoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w), muss der Lieferant dem gewerblichen Abnehmer ausreichende Informationen für eine sichere Verwendung, mindestens jedoch den Namen des Stoffes, bereitstellen. Auf Anfrage eines Verbrauchers sind die verfügbaren Informationen kostenlos innerhalb der gesetzlichen Frist zur Verfügung zu stellen.

4.3 Bedeutung für Verpackungen von FPS Flexpack

Prüffeld	Bedeutung für FPS Flexpack	Nachweis
Rohmaterialien und Komponenten	Abfrage der SVHC-Aussage für Papier, Karton, Folien, Verbunde, Klebstoffe, Druckfarben, Lacke und sonstige Komponenten	Lieferantenerklärung, SDB, Spezifikation
Erzeugnisbezogene Bewertung	Bewertung des Schwellenwerts auf Ebene des einzelnen Erzeugnisses beziehungsweise seiner Komponenten	Artikelstückliste, Materialaufbau, Stoffinformation
Kundeninformation	Weitergabe erforderlicher Stoffnamen und sicherheitsbezogener Informationen bei Überschreitung der Schwelle	Produktbezogene Mitteilung
Änderungsdienst	Neubewertung bei Änderung der Kandidatenliste, Rezeptur, Lieferquelle oder Materialspezifikation	Prüfprotokoll, Versionshistorie
SCIP-Relevanz	Gesonderte Prüfung einer Meldepflicht für in der EU bereitgestellte Erzeugnisse mit Kandidatenlistenstoffen oberhalb 0,1 %	SCIP-Prüfvermerk bzw. Dossierbezug



5. Weitere REACH-Anforderungen

5.1 Beschränkungen nach Anhang XVII

Neben der Kandidatenliste werden anwendbare Beschränkungen nach Anhang XVII REACH berücksichtigt. Die Relevanz hängt unter anderem von Stoff, Konzentration, Material, Verwendungszweck und möglichem Kontakt ab. Die Einhaltung ist über geeignete Lieferanten- und Produktnachweise zu belegen.

5.2 Zulassungspflichtige Stoffe nach Anhang XIV

Soweit Stoffe aus Anhang XIV betroffen sein könnten, ist zu prüfen, ob Verwendung, Zulassung, Ausnahme oder Substitution einschlägig ist. Ohne ausreichenden Nachweis darf keine entsprechende Konformitätsaussage abgegeben werden.

5.3 Sicherheitsdatenblätter und Gemische

Für als Stoffe oder Gemische bezogene Produkte, beispielsweise bestimmte Klebstoffe, Farben, Lacke oder Reinigungschemikalien, werden die einschlägigen Sicherheitsdatenblätter und Verwendungsbedingungen berücksichtigt. Das Sicherheitsdatenblatt ist getrennt von dieser Erzeugniserklärung zu führen und bei relevanten Änderungen zu aktualisieren.



6. Nachweisorganisation und Maßnahmen bei Abweichungen

Prozessschritt	Verantwortung / Mindestanforderung
Beschaffung	REACH-/SVHC-Nachweis und gegebenenfalls Sicherheitsdatenblatt vor Freigabe anfordern
Bewertung	Produktklassifizierung, Kandidatenliste, Anhang XIV und Anhang XVII risikobasiert prüfen
Freigabe	Nur dokumentierte und nachvollziehbar bewertete Materialien freigeben
Kundenkommunikation	Informationspflichten produktbezogen, vollständig und nachvollziehbar erfüllen
Abweichung	Betroffene Ware sperren, Sachverhalt bewerten, Lieferant und betroffene interne Stellen informieren, erforderliche Kunden- oder Behördenkommunikation festlegen
Archivierung	Originalnachweise, Prüfvermerke und freigegebene Erklärung versionsbezogen ablegen



7. Dokumentenlenkung

Dieses Dokument unterliegt der gelenkten Dokumentation der FPS Flexpack GmbH. Änderungen dürfen nur durch die dokumentationsverantwortliche Stelle oder eine ausdrücklich autorisierte Person vorgenommen und freigegeben werden. Ungültige Vorversionen sind gegen unbeabsichtigte Verwendung zu sichern und entsprechend der internen Aufbewahrungsregelung zu archivieren.

Lenkungsmerkmal	Festlegung
Dokumenttitel	Ausführliche REACH- und SVHC-Erklärung
Dokument-ID	FPS-REACH-001
Version	1.0
Ausgabedatum	25.08.2026
Erstellt / verantwortlich	Bernhard Klumpp, Kaufmännische Leitung / Prokura
Prüfintervall	Mindestens jährlich sowie anlassbezogen
Anlässe für ausserplanmäßige Prüfung	Änderung der ECHA-Kandidatenliste, Rechtsänderung, Material-/Rezepturwechsel, neuer Lieferant, neue Erkenntnisse oder Kunden-/Behördenanforderung
Freigabestatus	Zur Unterschrift / Freigabe vorgesehen

7.1 Versionshistorie

Version	Datum	Änderung	Bearbeitung
1.0	25.08.2026	Ersterstellung im Format der aktuellen PPWR-Dokumente	Bernhard Klumpp



8. Quellenbasis, Gültigkeit und Unterschrift

8.1 Quellenbasis

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der jeweils geltenden Fassung.
- Jeweils gültige Kandidatenliste besonders besorgniserregender Stoffe der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA).
- Vorliegende Lieferantenerklärungen, Sicherheitsdatenblätter, technische Spezifikationen, Stoffnachweise und produktbezogene Freigaben der FPS Flexpack GmbH.

8.2 Gültigkeit und Änderungsvorbehalt

Diese Erklärung gilt ab Freigabe für den beschriebenen Geltungsbereich, soweit keine abweichende produktbezogene Erklärung vorliegt. Sie ist bei relevanten Änderungen unverzüglich zu überprüfen. Rechtsvorschriften, ECHA-Listen und produktspezifische Originalnachweise haben Vorrang.

8.3 Unterschrift / Freigabe

Ort, Datum	Name / Funktion	Stempel / Unterschrift
Rastatt, den _____	Bernhard Klumpp Kaufmännische Leitung / Prokura	

Auf Grundlage der zum Ausgabedatum vorliegenden Lieferanteninformationen, Sicherheitsdatenblätter, Materialdaten und internen Bewertungen liegen FPS Flexpack für den beschriebenen Geltungsbereich keine Hinweise vor, dass die bewerteten Erzeugnisse Kandidatenlistenstoffe oberhalb der Informationsschwelle von 0,1 Massenprozent je Erzeugnis enthalten, sofern keine produktbezogene Einzelinformation abweichende Angaben enthält.